

Geschäftsverzeichnisnr. 6709
Entscheid Nr. 142/2017 vom 30. November 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 10 und 13 bis 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, erhoben von Sarah Oudaha und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Juli 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juli 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 10 und 13 bis 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. April 2017): Sarah Oudaha, Claire Maton, Frederico Caruso und Mathilde Cenne, unterstützt und vertreten durch RA L. Misson und RÄin A. Kettels, in Lüttich zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen. Durch Entscheid Nr. 103/2017 vom 1. September 2017, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. September 2017, hat der Gerichtshof Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde einstweilig aufgehoben, jedoch nur insofern, als er die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Université de Liège », unterstützt und vertreten durch RA P. Henry, RÄin J. Merodio und RÄin F. Natalis, in Lüttich zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidernsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidernsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Durch Anordnung vom 7. November 2017 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. November 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. November 2017

- erschienen

. RÄin A. Kettels, ebenfalls *loco* RA L. Misson, und RÄin G. Dujardin, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA P. Levert, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, für den Ministerrat,
- . RÄin F. Natalis, ebenfalls *loco* RA P. Henry und RÄin J. Merodio, für die « Université de Liège »,
 - haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und den Kontext des angefochtenen Dekrets

B.1. Die Artikel 1 bis 11 und 13 bis 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde bestimmen:

« Artikel 1. § 1. Zum Studium des ersten Zyklus der Medizin und zum Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde im Hinblick auf den Erhalt des Grades, durch den sie bestätigt werden, haben nur die Studierenden Zugang, die die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu Studien des ersten Zyklus im Sinne von Artikel 107 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums erfüllen und die im Besitz einer Bescheinigung über das Bestehen einer Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und/oder das Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde, nachstehend als ‘ Eingangs- und Zulassungsprüfung ’ bezeichnet, die nach deren Abschluss ausgestellt wurde, sind.

§ 2. Ab dem akademischen Jahr 2017-2018 organisiert die Regierung eine Eingangs- und Zulassungsprüfung.

Für das akademische Jahr 2017-2018 wird die Eingangs- und Zulassungsprüfung auf zentralisierte Weise am 8. September 2017 organisiert. Das äußerste Einschreibungsdatum ist auf den 1. August 2017 festgesetzt. In ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt kann die Regierung von diesen Daten abweichen.

Ab dem akademischen Jahr 2018-2019 kann die Regierung auf Vorschlag der ARES (‘ Académie de Recherche et d’Enseignement supérieur ’) die Eingangs- und Zulassungsprüfung auf zentralisierte Weise oder innerhalb jeder Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, organisieren.

Ab dem akademischen Jahr 2018-2019 kann die Regierung auf Vorschlag der ARES die Eingangs- und Zulassungsprüfung zum ersten Mal während der ersten Hälfte des Monats Juli und zum zweiten Mal während des Zeitraums zwischen dem 15. August und dem 15. September organisieren.

Ab dem akademischen Jahr 2018-2019 legt die Regierung auf Vorschlag der ARES das (die) äußerste(n) Einschreibungsdatum(daten) und das (die) Prüfungsdatum(daten) fest.

§ 3. Für die Teilnahme an dieser Eingangs- und Zulassungsprüfung schreibt sich der Kandidat auf einer EDV-Plattform ein, die durch die ARES zentralisiert wird.

Die Einschreibungsgebühr für diese Prüfung ist auf 30,00 Euro festgelegt. Wenn die Prüfung zwei Mal pro akademisches Jahr organisiert wird, wird die Einschreibungsgebühr bei jeder Einschreibung zur Prüfung erhoben. Die Einschreibungsgebühr wird an ARES überwiesen und dem Kandidaten durch die ARES erstattet, wenn er tatsächlich an der Eingangs- und Zulassungsprüfung teilnimmt.

Bei dieser Einschreibung gibt der Kandidat Folgendes an:

1. die gewählte Studienrichtung (Medizin oder Zahnheilkunde);
2. ob er als ansässiger Studierender im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts gelten kann. Der Studierende übermittelt die Elemente, anhand deren seine Eigenschaft als ansässiger Studierender bestimmt werden kann.

In Zusammenarbeit mit den Universitätseinrichtungen, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, prüft die ARES, ob der Studierende als ansässiger Studierender gelten kann. Die ARES übermittelt dem Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung die Liste der ansässigen Studierenden und der nicht ansässigen Studierenden, die für die Eingangs- und Zulassungsprüfung eingeschrieben sind, spätestens am Tag der Durchführung der Eingangs- und Zulassungsprüfung.

Wenn die Prüfung auf zentralisierte Weise organisiert wird, vermerkt der Kandidat die Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, bei der er seine Einschreibung im Falle des Bestehens der Prüfung fortsetzen möchte.

Wenn die Prüfung innerhalb der einzelnen Universitätseinrichtungen organisiert wird, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, vermerkt der Kandidat die Universitätseinrichtung, bei der er die Eingangs- und Zulassungsprüfung ablegen möchte. Wenn er diese besteht, setzt der Kandidat sein Studium an derselben Universitätseinrichtung fort.

Der Kandidat kann seine Einschreibung für die Eingangs- und Zulassungsprüfung bis zu drei Werktagen vor dem Datum der Durchführung der Prüfung annullieren. Die Einschreibungsgebühr im Sinne von Absatz 2 wird ihm dann durch die ARES erstattet.

§ 4. Wenn die Prüfung in allen Universitätseinrichtungen organisiert wird, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, übermittelt die ARES nach dem äußersten Einschreibungsdatum und vor der Durchführung der Prüfung diesen Einrichtungen die Liste der zur Prüfung eingeschriebenen Kandidaten.

§ 5. In Abweichung von § 1 haben zum Studium des ersten Zyklus der Medizin und zum Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde die Studierenden Zugang, die, um einen besonderen Berufstitel zu erhalten, im Rahmen ihres Masterstudiengangs mit Spezialisierung in Medizin oder in Zahnheilkunde am Unterricht des ersten Zyklus beziehungsweise des zweiten Zyklus der Zahnheilkunde oder der Medizin teilnehmen.

§ 6. Die Studierenden, die sich für das Studium des ersten Zyklus und des zweiten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde, mit Ausnahme des Masterstudiengangs mit Spezialisierung, einschreiben möchten und die Studienpunkte erworben oder in Wert gesetzt haben auf der Grundlage eines akademischen Grads, für den die in § 1 vorgesehene zusätzliche Bedingung nicht gilt, legen die Eingangs- und Zulassungsprüfung ab.

Art. 2. § 1. Es wird für alle Universitätseinrichtungen, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, ein Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und/oder das Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde der Französischen Gemeinschaft eingesetzt, der nachstehend als ‘ Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung ’ bezeichnet wird.

Der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung steht unter der Aufsicht eines der Kommissare oder Beauftragten der Regierung, die bei einer Universität benannt werden. Die Regierung benennt auf Vorschlag dieser Kommissare und Beauftragten den Kommissar oder Beauftragten, der mit dieser Aufsicht betraut ist.

§ 2. Der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung legt die Prüfungsfragen und die Weise ihrer Bewertung sowie die angemessenen Anpassungen im Sinne des Dekrets vom 30. Januar 2014 über den inklusiven Hochschulunterricht fest.

§ 3. Die Regierung benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung auf Vorschlag der Universitätseinrichtungen im Sinne von § 1. Sie werden unter den aktiven oder emeritierten Mitgliedern des akademischen Korps der Universitätseinrichtungen, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, benannt. Ihre Anzahl beträgt 10, das heißt 2 pro Universitätseinrichtung. Der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung ist der Stellvertreter des Präsidenten. Die ARES besorgt das Sekretariat des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung.

Der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung kann sich im Rahmen seiner Aufgaben durch Sachverständige beistehen lassen, die unter seiner Verantwortung benannt werden. Die Inspektoren des Regelsekundarunterrichts, die Ämter im Sinne von Artikel 28 Nrn. 8, 17, 19 und 20 des Dekrets vom 8. März 2007 über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater ausüben, werden an den Arbeiten des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beteiligt. Sie werden auf Vorschlag des koordinierenden Generalinspektors gemeinsam mit dem für den Pflichtunterricht zuständigen Minister und den für den Hochschulunterricht zuständigen Minister benannt.

Die Sachverständigen können auf Antrag des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme an den Beratungen des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung teilnehmen. Die Inspektoren nehmen nicht an der Beratung dieses Prüfungsausschusses teil.

Die Dauer der Mandate der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beträgt ein Jahr und kann stillschweigend verlängert werden.

Der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung legt seine Geschäftsordnung fest und unterbreitet sie der Regierung zur Genehmigung.

Art. 3. Die Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium der Medizin und/oder das Studium der Zahnheilkunde wird in Form einer schriftlichen Prüfung organisiert, die zwei Teile umfasst und folgende Fächer betrifft:

Teil 1: Kenntnisse und Verständnis der wissenschaftlichen Fächer:

- a) Biologie;
- b) Chemie;
- c) Naturkunde;
- d) Mathematik.

Teil 2: Kommunikation und kritische Analyse der Information:

- a) Bewertung der Fähigkeiten zur Überlegung, Analyse, Integration, Synthese, Argumentation, Kritik und Konzeptualisierung;
- b) Bewertung der Fähigkeiten zur Kommunikation und zum Erkennen von konfliktuellen oder potenziell konfliktuellen Situationen;
- c) Bewertung der Fähigkeiten zum Erkennen der ethischen Dimension der zu treffenden Entscheidungen und ihrer Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft;
- d) Bewertung der Fähigkeiten zu Empathie, Mitgefühl, Fairness und Respekt.

Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung legt die Regierung das ausführliche Prüfungsprogramm fest.

Um die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, muss der Kandidat einen Durchschnitt von mindestens 10/20 für jeden Teil mit einem Minimum von 8/20 für jedes Fach, das zu den beiden Prüfungsteilen gehört, erreichen. Um die Gesamtnote zu erreichen, addiert der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung die für jeden Teil erzielten Durchschnittswerte.

Art. 4. § 1. Die ARES sorgt für die Verwaltung sowie die materielle und administrative Organisation der Eingangsprüfung im Sinne von Artikel 1 gemäß den Aufgaben, die in Artikel 21 Nr. 5 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums festgelegt sind.

§ 2. Der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung trägt die akademische Verantwortung für die Prüfung.

Art. 5. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der ARES jedes Jahr eine jährliche Gesamtsubvention von achthunderttausend Euro (800.000 Euro) gewährt im Hinblick auf die Verwaltung sowie die administrative und materielle Organisation der Eingangsprüfung und des Orientierungstests für den Gesundheitssektor. Sie wird jährlich gemäß der in Artikel 29 § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen vorgesehenen Formel indexiert. Die ARES kann einen Teil dieses Betrags den betreffenden Universitäten gewähren, um die materielle und logistische Organisation der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu gewährleisten.

Art. 6. § 1. Spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Beratung teilt der Präsident des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung den Kandidaten die Prüfungsergebnisse mit durch Vermittlung der ARES und übermittelt die Liste derjenigen, die bestanden haben, den Universitätseinrichtungen, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren.

Spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Organisation der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss durch Vermittlung der ARES den Kandidaten, die bestanden haben, eine Bescheinigung über das Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung aus. Unbeschadet der anderen Zulassungsbedingungen werden die Studierenden, die im Besitz dieser Bescheinigung sind, bei der Universitätseinrichtung eingeschrieben, die bei ihrer Einschreibung zur Prüfung gemäß Artikel 1 § 3 angegeben wurde.

Diese Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung gilt nur für die Einschreibung für das darauf folgende akademische Jahr. Sie ist persönlich und nicht übertragbar. Im Falle höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch den Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beurteilt wird, kann diese Bescheinigung im Laufe der beiden darauf folgenden akademischen Jahre in Wert gesetzt werden.

§ 2. Wenn der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung berät, wendet er folgendes System an: Für jede Studienrichtung wird eine Zahl T festgesetzt, die der Gesamtzahl der Kandidaten entspricht, die die Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 bestanden haben, sowie eine Zahl NR pro Studienrichtung, die der Zahl der Kandidaten entspricht, die die Eingangs- und Zulassungsprüfung bestanden haben und nicht

als ansässige Studierende im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts gelten.

Wenn das Verhältnis zwischen dieser Zahl NR und der Zahl T einen höheren Prozentsatz erreicht als 30 %, wird eine Einstufung durch den Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung unter den Kandidaten vorgenommen, die die Eingangsprüfung bestanden haben und nicht als ansässige Studierende gelten können, um diejenigen zu bestimmen, denen eine Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt wird. Der Prüfungsausschuss stuft diese Kandidaten in abnehmender Reihenfolge der Gesamtnoten, die von den einzelnen Kandidaten bei der Eingangs- und Zulassungsprüfung erzielt werden, ein. Er stellt die Bescheinigung über das Bestehen den Kandidaten aus, die die Eingangsprüfung bestanden haben und günstig eingestuft wurden, bis das Verhältnis der Kandidaten, die nicht als ansässige Studierende gelten können, 30 % der Gesamtzahl der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer entspricht.

Nach diesem Vorgang wird für jede Studienrichtung eine Zahl L festgelegt, die der Zahl der Studierenden entspricht, die eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung erhalten.

Art. 7. Ein Kandidat kann die Eingangs- und Zulassungsprüfung nur im Laufe eines akademischen Jahres innerhalb der fünf akademischen Jahre nach dem Datum des ersten Ablegens der Prüfung ablegen, außer im Falle von höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch den Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beurteilt wird.

Art. 8. Für die akademischen Jahre 2017-2018 und 2018-2019 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe B im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen angepasst, indem die Gesamtzahl der Studierenden der Medizin, die in einem Studienprogramm mit den ersten 60 Studienpunkten des ersten Zyklus des Studiums in den Universitätseinrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben a), b), c) und f) eingeschrieben sind, auf die besagten Einrichtungen verteilt wird nach folgender Formel: Die Zahl L bezüglich der Studienrichtung Medizin im Sinne von Artikel 6 § 2 wird multipliziert mit folgenden Verteilungsprozentsätzen:

1. ' Université de Liège ' : 20,88 %;
2. ' Université catholique de Louvain ' : 27,06 %;
3. ' Université libre de Bruxelles ' : 18,94 %;
4. ' Université de Mons ' : 11,15 %;
5. ' Université de Namur ' : 21,97 %.

Für das akademische Jahr 2018-2019 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe B jeder Einrichtung angepasst, indem die in Absatz 1 vorgesehene Verteilung auf die Studierenden des ersten Zyklus der Medizin, die mindestens 45 Studienpunkte erworben haben und sich nicht am Ende des Zyklus befinden, angewandt wird.

Ab dem akademischen Jahr 2019-2020 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe B jeder Einrichtung angepasst, indem die in Absatz 1 vorgesehene Verteilung auf alle Studierenden des ersten Zyklus der Medizin angewandt wird.

Für die akademischen Jahre 2020-2021 und 2021-2022 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe C im Sinne von Artikel 28 desselben Gesetzes angepasst, indem die Gesamtzahl der Studierenden der Medizin, die in einem Studienprogramm mit den ersten 60 Studienpunkten des zweiten Zyklus des Studiums in den Universitätseinrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) eingeschrieben sind, auf die besagten Einrichtungen verteilt wird gemäß den folgenden Prozentsätzen:

1. ' Université de Liège ': 22,55 %;
2. ' Université catholique de Louvain ': 49,97 %;
3. ' Université libre de Bruxelles ': 27,48 %.

Für das akademische Jahr 2021-2022 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe C jeder Einrichtung angepasst, indem die in Absatz 4 vorgesehene Verteilung auf die Studierenden des zweiten Zyklus der Medizin, die mindestens 45 Studienpunkte erworben haben und sich nicht am Ende des Zyklus befinden, angewandt wird.

Ab dem akademischen Jahr 2022-2023 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe C jeder Einrichtung angepasst, indem die in Absatz 4 vorgesehene Verteilung auf alle Studierenden des zweiten Zyklus der Medizin angewandt wird.

Art. 9. Für die akademischen Jahre 2017-2018 und 2018-2019 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe B im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen ebenfalls angepasst, indem die Gesamtzahl der Studierenden der Zahnheilkunde, die in einem Studienprogramm mit den ersten 60 Studienpunkten des ersten Zyklus des Studiums in den Universitätseinrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) eingeschrieben sind, auf die besagten Einrichtungen verteilt wird nach folgender Formel: Die Zahl L bezüglich der Studienrichtung Zahnheilkunde im Sinne von Artikel 6 § 2 wird multipliziert mit folgenden Verteilungsprozentsätzen:

1. ' Université de Liège ': 25,96 %;
2. ' Université catholique de Louvain ': 38,69 %;
3. ' Université libre de Bruxelles ': 35,35 %.

Für das akademische Jahr 2018-2019 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe B jeder Einrichtung ebenfalls angepasst, indem die in Absatz 1 vorgesehene Verteilung auf die Studierenden des ersten Zyklus der Zahnheilkunde, die mindestens 45 Studienpunkte erworben haben und sich nicht am Ende des Zyklus befinden, angewandt wird.

Ab dem akademischen Jahr 2019-2020 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe B jeder Einrichtung ebenfalls angepasst, indem die in Absatz 1 vorgesehene Verteilung auf alle Studierenden des ersten Zyklus der Zahnheilkunde angewandt wird.

Für das akademische Jahr 2020-2021 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe C im Sinne von Artikel 28 vorgenommen, indem die Gesamtzahl der Studierenden der Zahnheilkunde, die in einem Studienprogramm mit den ersten 60 Studienpunkten des zweiten Zyklus des Studiums in den Universitätseinrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) eingeschrieben sind, auf die besagten Einrichtungen verteilt wird gemäß den folgenden Prozentsätzen:

1. ‘ Université de Liège ’: 22,41 %;
2. ‘ Université catholique de Louvain ’: 38,58 %;
3. ‘ Université libre de Bruxelles ’: 39,01 %.

Ab dem akademischen Jahr 2021-2022 wird die Berechnung der Anzahl Studierender der Gruppe C jeder Einrichtung angepasst, indem die in Absatz 4 vorgesehene Verteilung auf alle Studierenden des zweiten Zyklus der Zahnheilkunde angewandt wird.

Art. 10. Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen gelten bis 2026.

Art. 11. Artikel 110/3 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums wird um zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ In Abweichung von Absatz 1 wird für das akademische Jahr 2016-2017 die Anzahl der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus der Medizin wie folgt verteilt: 135 Bescheinigungen für die “ Université de Liège ”, 176 Bescheinigungen für die “ Université catholique de Louvain ”, 123 Bescheinigungen für die “ Université libre de Bruxelles ”, 72 Bescheinigungen für die “ Université de Mons ” und 143 Bescheinigungen für die “ Université de Namur ”.

In Abweichung von Absatz 1 wird für das akademische Jahr 2016-2017 die Anzahl der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus der Zahnheilkunde wie folgt verteilt: 23 Bescheinigungen für die “ Université de Liège ”, 34 Bescheinigungen für die “ Université catholique de Louvain ”, und 32 Bescheinigungen für die “ Université libre de Bruxelles ”. ’ ».

« Art. 13. Die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die nicht die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die am Ende der Auswahlprüfung ausgestellt wird, erhalten haben, müssen eine Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 ablegen, um in ihr Studienprogramm die Unterrichtseinheiten des weiteren Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eintragen zu können.

Im Hinblick auf die Einschreibung dieser Studierenden für die Eingangs- und Zulassungsprüfung übermittelt jede Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, spätestens bis zum 31. Juli 2017 der ARES die Liste der Studierenden, die während des akademischen Jahres 2016-2017 in Medizin und

Zahnheilkunde eingeschrieben waren. Sie gelten als eingeschrieben für die Eingangs- und Zulassungsprüfung. In Abweichung von Artikel 1 § 3 werden sie von der Zahlung der Einschreibungsgebühr für die Prüfung befreit.

Art. 14. Für das akademische Jahr 2016-2017 werden die Bescheinigungen im Sinne von Artikel 110/4 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 durch den Prüfungsausschuss spätestens am 5. September 2017 ausgestellt.

KAPITEL III. - Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 15. In Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts werden die Wörter ‘ mit Ausnahme der Nrn. 4 und 5 ’ zwischen die Wörter ‘ für jeden Studiengang im Sinne von Artikel 3 ’, und die Wörter ‘ wird eine Zahl T festgelegt ’ eingefügt.

Art. 16. In Artikel 5 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: ‘ In Abweichung davon reichen die Studierenden, die einen Antrag auf Einschreibung zu einem Studiengang im Sinne von Artikel 3 Nrn. 4 und 5 einreichen, ihren Einschreibungsantrag entsprechend den durch die Universitätseinrichtungen festgelegten Regeln ein. ’;

2. in Absatz 4 werden die Wörter ‘ mit Ausnahme der Nrn. 4 und 5 ’ zwischen die Wörter ‘ für einen der Studiengänge im Sinne von Artikel 3 ’ und die Wörter ‘ spätestens am vorletzten Werktag ’ eingefügt.

Art. 17. In das Dekret vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Abschnitt I/1 mit dem Titel ‘ Besondere Bestimmungen über die Studien der Medizin und der Zahnheilkunde ’, der aus den Artikeln 110/1 bis 110/7 besteht, wird aufgehoben, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 7 von Artikel 110/1 § 1 und des Artikels 110/2, der für das akademische Jahr 2017-2018 gültig bleibt;

2. in Artikel 110/1 § 1 Absatz 2 werden die Wörter ‘ Dieser Test wird in Form einer schriftlichen Prüfung organisiert ’ ersetzt durch die Wörter ‘ Es wird ein Orientierungstest des Gesundheitssektors in Veterinärwissenschaften, der in Form einer schriftlichen Prüfung organisiert wird, durchgeführt. ’;

3. Artikel 150 § 2 wird aufgehoben.

Art. 18. Dieses Dekret wird wirksam mit 1. Januar 2017, mit Ausnahme der Artikel 11, 12 und 14, die für das akademische Jahr 2016-2017 wirksam werden, und der Artikel 15 bis 17, die für das akademische Jahr 2017-2018 in Kraft treten ».

B.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass der Dekretgeber folgendes Ziel verfolgt:

« Durch dieses Dekret wird, ohne das Einverständnis der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel mit dem Mechanismus der Eingangsprüfung auszudrücken, ein solcher Mechanismus eingeführt mit dem Ziel, die Ausstellung einer LIKIV-Bescheinigung durch den Föderalstaat an die Studierenden mit dem Diplom des zweiten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde zu gewährleisten.

Durch diese Regelung wird also ebenfalls eine Eingangsprüfung eingeführt, die auf zentralisierte Weise für das akademische Jahr 2017-2018 durch die ARES organisiert wird und deren Bestehen eine Bedingung für den Zugang zum Studienzyklus ist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2016-2017, Nr. 410/1, S. 4).

Gemäß der Begründung hat der Dekretgeber sich für das System der Eingangsprüfung anstelle einer Auswahlprüfung entschieden, die « ein Auswahlmechanismus bleibt, den die Föderation Wallonie-Brüssel vorzieht, insofern er es den Studierenden ermöglicht, sich in den Studiengang zu integrieren und ihre Errungenschaften gegebenenfalls in anderen Studienrichtungen in Wert zu setzen » (ebenda, S. 5):

« Die Organisation einer Auswahlprüfung, auch wenn sie für die Aufnahme zum Studium eingeführt wird, durch die Schwierigkeiten der Föderalregierung bei der Erteilung präziser, zuverlässiger und anerkannter Zahlen über die künftige föderale Planung unmöglich gemacht wird. Die jüngeren Entwicklungen infolge der Beschwerden von Studierenden, die keine Bescheinigungen im Anschluss an das Programm des Zyklus erhalten haben, haben nämlich gezeigt, dass der föderale Mechanismus nicht stabilisiert war, da er sich als unfähig erwies, Quoten zu liefern, die der Situation entsprachen, die dadurch geregelt werden sollte. Eine zu Beginn des Studiums organisierte Auswahlprüfung macht nur Sinn, wenn sie auf zuverlässigen, objektiven und stabilisierten Daten beruhen kann, die durch die Föderalbehörde festgelegt werden müssen. Neben denjenigen, die in Frage gestellt wurden, sind jedoch andere Gegenstand von politischen Entscheidungen gewesen, mit denen der wissenschaftliche Beitrag der Planungskommission abgestritten wurde. Es stellt sich heraus, dass durch den Mangel an Voraussicht oder Sicherheit auf Seiten der Föderalregierung nur ein Mechanismus von Eingangsprüfungen, durch den also nicht eine vorher festgelegte Zahl von erfolgreichen Absolventen gefiltert werden soll, heute die stabilste Form zu sein scheint, die angeboten werden kann.

Das System der Eingangsprüfung kann nur insofern angenommen werden, als es die Möglichkeit bietet, den von der Föderalregierung herausgegebenen Anforderungen zu entsprechen, die *de facto* die Möglichkeiten einschränken, die der Föderation Wallonie-Brüssel geboten werden. Die Organisation der Eingangsprüfung ist also im Hinblick auf die Gewähr zu betrachten, dass eine Bescheinigung über eine LIKIV-Nummer den derzeit in den beiden Studienrichtungen eingeschriebenen Studierenden ausgestellt wird » (ebenda, S. 5).

Bezüglich der « Übergangsregelung für die sog. ‘reçus-collés’ des akademischen Jahres 2016-2017 », infolge des Gutachtens des Staatsrates, wird in der Begründung auf folgende Weise die Gleichbehandlung der Studierenden, die 45 Studienpunkte erworben haben und keine Bescheinigung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus, und der Studierenden, die nicht 45 der ersten 60 Studienpunkte des Zyklus erworben haben, gerechtfertigt:

« Es wird daran erinnert, dass durch den Mechanismus der Auswahlprüfung in Anwendung des Dekrets vom 9. Juli 2015 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde zwei Bedingungen für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus eingeführt werden, nämlich 45 Studienpunkte erworben haben und über eine Zugangsbescheinigung verfügen. Ein Studierender, der diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, kann nicht für das weitere Programm zugelassen werden. Es stellt sich heraus, dass Studierende, die weniger als 45 Studienpunkte haben, und Studierende, die mehr als 45 Studienpunkte haben, aber nicht die Bescheinigung erhalten haben, sich beide in einer Situation befinden, die sie daran hindert, Zugang zum weiteren Programm des Zyklus zu erhalten. Um den Übergang zwischen dem Mechanismus der am Ende des ersten Jahres des ersten Zyklus organisierten Auswahlprüfung und demjenigen der beim Eingang zum ersten Zyklus organisierten Prüfung zu gewährleisten, ist in der Regelung vorgesehen, dass jeder Studierende, der keinen Zugang zum weiteren Zyklus hat, die Eingangsprüfung ablegt. Andernfalls würde die einzige Möglichkeit zur Beseitigung der durch den Staatsrat aufgezeigten Diskriminierung darin bestehen, es allen Studierenden, die 45 Studienpunkte erhalten haben, zu erlauben, sich für das weitere Programm des Zyklus einzuschreiben. Dies würde darauf hinauslaufen, die Wirkungen der Auswahlprüfung zu annullieren, während der Mechanismus des Dekrets vom 9. Juli nicht durch die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates ausgeschlossen wurde » (ebenda, S. 7).

Vor dem zuständigen Ausschuss des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft wurde bezüglich des Übergangs zwischen der Regelung der Auswahlprüfung, die noch im Juni 2017 Anwendung finden wird, und dem Mechanismus der Eingangs- und Zulassungsprüfung, der ab September Anwendung finden wird, präzisiert:

« Um den Übergang zwischen den beiden Modellen zu gewährleisten und unbeschadet der weiteren Entwicklung, die diese Akte aus den zahlreichen Gründen, die der Herr Minister Marcourt angeführt hat, vor Gericht erfahren könnte, werden nur die Studierenden, die sich derzeit in einem Programm des ersten Jahres des ersten Zyklus befinden und die am Ende der Prüfungsbesprechungen vom kommenden September 45 Studienpunkte sowie die Bescheinigung der Auswahlprüfung erhalten haben, ihre Ausbildung fortsetzen können. Selbst wenn die anderen Studierenden Studienpunkte erworben haben, werden sie die Eingangs- und Zugangsprüfung ablegen müssen. So werden alle gegenüber der eingeführten Prüfung gleich behandelt. Damit ihre Einschreibung zur Prüfung gewährleistet wird, werden sämtliche Listen der für die Studiengänge eingeschriebenen Studierenden der ARES übermittelt im Hinblick auf eine Einschreibung zur Prüfung.

Schließlich bietet, wie bereits erwähnt, Artikel 12 eine rechtliche Grundlage für die ‘reçus-collés’ des Sommers 2016. Dadurch wird die Situation der ‘reçus-collés’ im Sinne der Beschlüsse der Gerichte erster Instanz Namur und Nivelles vom 20. September 2016

regularisiert » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2016-2017, Nr. 410/3, S. 6).

In Bezug auf die Klagerücknahme

B.3.1. Die vierte klagende Partei, die die am 8. September 2017 organisierte Eingangs- und Zulassungsprüfung bestanden hat, hat dem Gerichtshof im Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien mitgeteilt, dass sie ihre Nichtigkeitsklage zurücknehme.

B.3.2. Nichts hindert den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.2. Die ersten drei klagenden Parteien waren in Block 1 des Bachelorprogramms der Medizin oder Zahnheilkunde für das akademische Jahr 2016-2017 eingeschrieben und haben in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums am Ende der Sitzung vom Januar 2017 eine Entlastungsvereinbarung unterschrieben.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 10 und 13 bis 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde. Sie machen geltend, dass die Erfordernisse des Besitzes einer Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus als Bachelor der Medizin oder Zahnheilkunde oder einer Bescheinigung über das Bestehen der Eingangsprüfung ihr Recht, das Hochschulstudium ihrer Wahl fortzusetzen, einschränken und diesem Recht somit Abbruch täten.

B.4.3. In Anwendung von Artikel 100 § 1 des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 kann ein Studierender sich für das weitere Programm

des Zyklus einschreiben, wenn er 45 der 60 im Programm der Studierenden von Block 1 enthaltenen Studienpunkte erreicht.

Artikel 110/2 Absatz 1 des Dekrets vom 7. November 2013, eingefügt durch Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2015 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, schreibt außerdem vor, dass Studierende, die sich für das weitere Programm des ersten Zyklus einschreiben möchten, eine Zugangsbescheinigung erhalten müssen. Er bestimmt nämlich:

«Zur Anwendung von Artikel 100 § 2 über die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus hinaus können nur die Studierenden, die im Besitz einer Bescheinigung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus sind, in ihr Studienprogramm die Unterrichtseinheiten des weiteren Programms des ersten Zyklus der Medizin oder Zahnheilkunde eintragen ».

Artikel 110/3 des Dekrets vom 7. November 2013 bestimmt:

« § 1. Jedes Jahr legt die Regierung vor dem 30. Juni die Gesamtanzahl von Zugangsbescheinigungen im Sinne von Artikel 110/2 fest, die im darauf folgenden akademischen Jahr ausgestellt werden, wobei sie unter anderem die Zahl der Diplominhaber des zweiten Zyklus berücksichtigt, die Zugang zur Erteilung der besonderen Berufstitel haben aufgrund der föderalen Gesetzgebung über die Planung des medizinischen Angebots.

Geschieht dies nicht, so gilt die Anzahl der Zugangsbescheinigungen erneut für das darauf folgende akademische Jahr.

§ 2. Wenn die Regierung die Gesamtzahl der Zugangsbescheinigungen festlegt, bestimmt sie für jede Universität die Anzahl der Zugangsbescheinigungen, die im darauf folgenden akademischen Jahr erteilt werden.

Die Verteilung auf die Universitätseinrichtungen erfolgt nach dem Grundsatz ‘ das Recht des Stärkeren ’, indem 20,88 Prozent der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm in Medizin der ‘ Université de Liège ’, 27,06 Prozent der ‘ Université catholique de Louvain ’, 18,94 Prozent der ‘ Université libre de Bruxelles ’, 11,15 Prozent der ‘ Université de Mons ’ und 21,97 Prozent der ‘ Université de Namur ’ zugeteilt werden.

Die Verteilung auf die Universitätseinrichtungen erfolgt nach dem Grundsatz ‘ das Recht des Stärkeren ’, indem 25,96 Prozent der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm in Zahnheilkunde der ‘ Université de Liège ’, 38,69 Prozent der ‘ Université catholique de Louvain ’, und 35,35 Prozent der ‘ Université libre de Bruxelles ’ zugeteilt werden.

Diese Verteilungen sind für höchstens neun Jahre festgelegt. Ab dem akademischen Jahr 2024-2025 bestimmt die Regierung für die neun folgenden Jahre die Verteilungen auf die Einrichtungen.

In Abweichung von Absatz 1 wird für das akademische Jahr 2016-2017 die Anzahl der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus der Medizin wie folgt verteilt: 135 Bescheinigungen für die ' Université de Liège ', 176 Bescheinigungen für die ' Université catholique de Louvain ', 123 Bescheinigungen für die ' Université libre de Bruxelles ', 72 Bescheinigungen für die ' Université de Mons ' und 143 Bescheinigungen für die ' Université de Namur '.

In Abweichung von Absatz 1 wird für das akademische Jahr 2016-2017 die Anzahl der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus der Zahnheilkunde wie folgt verteilt: 23 Bescheinigungen für die ' Université de Liège ', 34 Bescheinigungen für die ' Université catholique de Louvain ', und 32 Bescheinigungen für die ' Université libre de Bruxelles ' ».

Artikel 110/4 des Dekrets vom 7. November 2013 bestimmt:

« § 1. Es wird eine Auswahlprüfung innerhalb einer jeden Einrichtung, die den Studiengang des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde organisiert, durchgeführt, um das Ausstellen der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus zu gewährleisten.

Die Bewertung der einzelnen Unterrichtseinheiten des zweiten Quadrimesters wird in zwei Teilen organisiert: Der erste Teil betrifft den Erwerb von Studienpunkten, die den Unterrichtseinheiten des zweiten Quadrimesters entsprechen, der zweite Teil betrifft die Vergabe von Noten zur Bestimmung der Einstufung bei der Auswahlprüfung. Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets gewährleistet die Gesamtheit der betreffenden Universitäten, dass mindestens die Hälfte der Bewertung dieses zweiten Teils gemeinsam ist und gegebenenfalls Gegenstand einer Organisation zwischen den betreffenden Universitäten ist.

Der zweite Teil der Bewertung im Sinne des vorigen Absatzes wird nur einmal pro akademisches Jahr organisiert, während des Zeitraums der Bewertung am Ende des zweiten Quadrimesters.

Die Auswahlprüfung kann nicht aufgeteilt werden. Ungeachtet der bereits erworbenen oder in Wert gesetzten Studienpunkte für die Unterrichtseinheiten des zweiten Quadrimesters legt der Studierende den gesamten zweiten Teil der Bewertungen der Unterrichtseinheiten des zweiten Quadrimesters ab.

Unter den Studierenden, die in den Vorteil einer Programmterlastung im Sinne der Artikel 150 § 2 Nr. 2 und 151 über das Programm der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms gelangen, werden zum Ablegen des zweiten Teils der Bewertung der Unterrichtseinheiten nur die Studierenden zugelassen, deren Jahresprogramm es ermöglicht, am Ende des laufenden akademischen Jahres die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus zu erwerben oder in Wert zu setzen.

Zur Anwendung von Absatz 2 darf nicht die in Artikel 79 § 1 Absatz 1 vorgesehene Sonderregelung in Anspruch genommen werden.

§ 2. Ergänzend zu den Artikeln 139 und 140 und zur Ausstellung der Bescheinigungen im Sinne von Artikel 110/2 addiert der Prüfungsausschuss, nachdem er am Ende des zweiten

Quadrimesters über die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms in Medizin und Zahnheilkunde beraten hat, für jeden Studierenden die Noten, gewichtet nach den Studienpunkten, die den Unterrichtseinheiten entsprechen, die für den zweiten Teil der Bewertung der Unterrichtseinheiten des zweiten Quadrimesters erzielt wurden, und stuft die Studierenden in abnehmender Reihenfolge der Summe dieser Noten ein.

Die Bescheinigungen im Sinne von Paragraph 1 werden durch den Prüfungsausschuss spätestens am 10. Juli ausgestellt, in der Reihenfolge der Einstufung der Auswahlprüfung und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Bescheinigungen, unter der Bedingung, dass der Studierende mindestens 45 der ersten 60 Studienpunkte des Programms des Studiums des ersten Zyklus erhalten hat.

Wenn der Prüfungsausschuss die Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus ausstellt, unterscheidet er bei Gleichstand zwischen den Studierenden aufgrund des Durchschnitts der Ergebnisse, die für den ersten Teil der Bewertung der Unterrichtseinheiten des zweiten Quadrimesters erzielt wurden.

Wenn in einer Einrichtung am Ende des akademischen Jahres weniger Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus ausgestellt werden als die zugelassene Anzahl, wird die Anzahl der verbleibenden Bescheinigungen der Anzahl Bescheinigungen hinzugefügt, die für diese Einrichtung für das folgende akademische Jahr festgelegt wurde.

§ 3. Wenn der Prüfungsausschuss die Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus ausstellt, wendet er folgendes System an: Es wird für jede Einrichtung eine Zahl T festgesetzt, die der Zahl der pro Einrichtung zugelassenen Zugangsbescheinigungen entspricht, sowie eine Zahl NR, die der Zahl der Studierenden entspricht, die nicht als ansässige Studierende im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts gelten.

Wenn das Verhältnis zwischen dieser Zahl NR und der Zahl T einen höheren Prozentsatz als 30 % erreicht, stellt der Prüfungsausschuss diesen Studierenden die Bescheinigungen entsprechend der gemäß § 1 festgelegten Einstufung aus innerhalb der Grenzen des Prozentsatzes von 30 % der Zahlen, die für die jeweiligen Universitäten zugelassen sind.

§ 4. Diese Bescheinigung gibt Anrecht auf die Einschreibung für das weitere Programm des Zyklus nur für das folgende akademische Jahr. Sie ist persönlich und nicht übertragbar. Im Falle höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch die akademischen Behörden der Einrichtung beurteilt wird, kann diese Bescheinigung für ein folgendes akademisches Jahr in Wert gesetzt werden ».

Artikel 110/5 des Dekrets vom 7. November 2013 bestimmt:

« Die Studienpunkte, die ein Studierender erworben hat, der keine Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus erhalten hat, können in Wert gesetzt werden im Hinblick auf eine persönliche Aufnahme zu jedem Studiengang des ersten Zyklus, ungeachtet der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung, in der sich der Studierende anschließend einschreibt gemäß Artikel 117 ».

Artikel 110/6 des Dekrets vom 7. November 2013 bestimmt:

« § 1. Ein Studierender kann die Auswahlprüfung in Medizin oder Zahnheilkunde höchstens während zwei aufeinander folgenden akademischen Jahren ablegen, außer in Fällen von höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch die akademischen Behörden der Einrichtung, in der der Studierende eingeschrieben ist, beurteilt wird.

§ 2. Ein Studierender, der nicht 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms erworben hat, kann sich ein einziges Mal erneut in ein Studienprogramm in Medizin oder Zahnheilkunde im Sinne von Artikel 100 § 1 Absatz 1 einschreiben.

§ 3. Ohne dass von Artikel 5 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Anpassung der Finanzierung der Hochschuleinrichtungen an die neue Organisation der Studien abgewichen werden kann, und unbeschadet der erworbenen Studienpunkte kann ein Studierender, der mindestens 45 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben hat, der jedoch keine Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus erhalten hat, sich erneut in ein Studienprogramm in Medizin oder Zahnheilkunde im Sinne von Artikel 100 § 1 Absatz 1 einschreiben, um an den Lerntätigkeiten und Unterrichtseinheiten teilzunehmen, deren Studienpunkte er nicht erworben hat, und ein einziges Mal den zweiten Teil der Bewertung im Sinne von Artikel 110/4 § 1 ablegen.

§ 4. Ein Studierender, der mindestens 45 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben hat, aber keine Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus erhalten hat, kann ebenfalls die erworbenen Studienpunkte in Wert setzen im Hinblick auf eine kumulierte Einschreibung in ein Studienprogramm eines Studienbereichs im Sinne von Artikel 83 § 1 Nrn. 14 bis 16. Der Studierende schreibt sich gemäß Artikel 99 ein. Sein Studienprogramm wird durch den Prüfungsausschuss gemäß den Bedingungen von Artikel 100 § 2 für gültig erklärt.

Die Studierenden entrichten nur die Einschreibungsgebühr für das Studienprogramm im Sinne von Absatz 1.

Bei den Bewertungen am Ende des zweiten Quadrimesters des Studienprogramms können sie ein einziges Mal den zweiten Teil der Bewertung im Sinne von Artikel 110/4 § 1 ablegen im Hinblick auf die Erlangung der Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus der Medizin oder der Zahnheilkunde ».

B.4.4. Artikel 17 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets hebt die Artikel 110/1 bis 110/7 des Dekrets vom 7. November 2013 auf, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 7 von Artikel 110/1 § 1 und des Artikels 110/2, der für das akademische Jahr 2017/2018 wirksam bleibt.

B.4.5. Gemäß Artikel 13 des angefochtenen Dekrets sind die klagenden Parteien verpflichtet, die Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 des angefochtenen Dekrets abzulegen, da sie vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben waren und da sie die

Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die nach der Auswahlprüfung ausgestellt wird, nicht erhalten haben.

Die ersten drei klagenden Parteien könnten im Übrigen diese Zugangsbescheinigung in Anwendung des in B.3.4 zitierten Artikels 110/4 § 1 Absatz 5 nicht erhalten.

Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass die erste und die dritte klagende Partei beschlossen haben, ihr Studium der Medizin und der Zahnheilkunde aufzugeben. Diese Parteien weisen demzufolge nicht mehr das Interesse auf, vor dem Gerichtshof aufzutreten. Die zweite klagende Partei hat hingegen die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte erworben und hat die am 8. September 2017 organisierte Eingangsprüfung abgelegt, aber nicht bestanden.

Daraus ergibt sich, dass die zweite klagende Partei ein Interesse daran aufweist, Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 anzufechten, insofern er die Studierenden, die in Block 1 des Bachelorprogramms der Medizin oder der Zahnheilkunde für das akademische Jahr 2016-2017 eingeschrieben sind und die in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 am Ende der Sitzung vom Januar 2017 eine Entlastungsvereinbarung geschlossen haben und deshalb die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die nach der Auswahlprüfung ausgestellt wird, nicht erhalten konnten, dazu verpflichtet, die Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 des angefochtenen Dekrets abzulegen, und auch daran, die Artikel 1 bis 10 und 14 bis 18 dieses Dekrets anzufechten, insofern sie einen Zusammenhang mit diesem somit beschränkten Beschwerdegrund in Bezug auf Artikel 13 aufweisen.

In Bezug auf den Klagegegenstand

B.5.1. In der Klageschrift beantragt die klagende Partei die Nichtigklärung der Artikel 1 bis 10 und 13 bis 18 des angefochtenen Dekrets. Im Erwidierungsschriftsatz beantragt sie ebenfalls die Nichtigklärung von Artikel 11 dieses Dekrets, der infolge eines materiellen Irrtums nicht in der Klageschrift erwähnt worden sei.

B.5.2. Der Gerichtshof muss seine Prüfung auf jene Bestimmungen beschränken, deren Nichtigklärung in der Klageschrift beantragt wurde. Die von der klagenden Partei im Erwidierungsschriftsatz beantragte Erweiterung der Klage auf eine nicht in der Klageschrift angefochtene Bestimmung ist unzulässig.

B.5.3. Wenn der Gerichtshof eine angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt, erklärt er jedoch von Amts wegen jene Bestimmungen für nichtig, die untrennbar damit verbunden sind.

Der in B.1 angeführte Artikel 11 des angefochtenen Dekrets, der den in B.4.3 angeführten Artikel 110/3 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 ergänzt, verteilt unter die Universitäten für das akademische Jahr 2016-2017 die Anzahl der Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus der Medizin. Es kann nicht angenommen werden, dass diese Bestimmung mit Artikel 13 des angefochtenen Dekrets verbunden ist, da die klagende Partei die Auswahlprüfung nicht ablegen konnte und die nach der Auswahlprüfung ausgestellte Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus nicht erhalten konnte.

Der Gegenstand der Nichtigkeitsklage braucht also nicht erweitert zu werden.

B.5.4. Der sechste, der siebte und der achte Klagegrund, die gegen Artikel 11 des angefochtenen Dekrets gerichtet sind, sind demzufolge unzulässig.

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.6.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand der Klageschrift und insbesondere der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.6.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die Klagegründe nicht nur angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären, sondern auch, welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe insofern, als sie den vorerwähnten Erfordernissen entsprechen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.6.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, den Grundsatz der Nichtrückwirkung der

Gesetze, Artikel 24 § 3 der Verfassung, Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die klagende Partei bemängelt, dass das angefochtene Dekret in mancherlei Hinsicht rückwirkende Bestimmungen enthalte, ohne dass zwingende Gründe eine solche Tragweite rechtfertigen könnten.

B.6.4. Im ersten Klagegrund wird in unzureichendem Maße angegeben, welche Bestimmungen des angefochtenen Dekrets gegen die Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verstoßen würden. Er ist somit unzulässig.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, Artikel 92*bis* der Verfassung, die Artikel 23 und 24 der Verfassung und die Artikel 2, 6 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die klagende Partei bemängelt, dass dem angefochtenen Dekret kein Zusammenarbeitsabkommen mit dem belgischen Staat vorangegangen sei, während es Grundrechte beeinträchtigt, darunter das Recht auf Zugang zum Beruf, das Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallenden Regelung sei.

B.7.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die Klagegründe nicht nur angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären, sondern auch, welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.3. Im zweiten Klagegrund wird in unzureichendem Maße angegeben, welche Regeln der Zuständigkeitsverteilung ein Zusammenarbeitsabkommen mit dem belgischen Staat vorschreiben würden. Artikel 92*bis* der Verfassung existiert nicht. Die Artikel 23 und 24 der Verfassung schreiben ein solches Abkommen nicht vor. Der Gerichtshof ist im Übrigen nicht dafür zuständig, über einen Verstoß gegen Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, an sich betrachtet, zu befinden.

B.7.4. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.8.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 3 der Verfassung, Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, das durch Artikel 23 der Verfassung und durch Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistetete Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit und den durch Artikel 23 der Verfassung und durch Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleisteten « Stillhaltegrundsatz ».

Die klagende Partei bemängelt, dass Artikel 13 des angefochtenen Dekrets den Studierenden, die bereits ordnungsgemäß im ersten Jahr des Studiengangs der Medizin und der Zahnheilkunde an einer der Französischen Gemeinschaft unterstehenden Universität eingeschrieben seien, eine Eingangsprüfung auferlege, wenn sie nicht Inhaber der Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus als Bachelor der Medizin oder Zahnheilkunde seien.

B.8.2. Artikel 24 § 3 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung ».

Dieses Recht steht einer Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege.

B.8.3. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

Diese Bestimmung verleiht insbesondere ein Recht auf Zugang zu den bestehenden sowohl öffentlichen als auch privaten Hochschuleinrichtungen (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, §§ 134-142, 152-153; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, §§ 137 und 139; *Altınay* gegen Türkei, 9. Juli 2013, § 31). Sie schreibt vor, dass der Inhaber dieses Zugangsrechts die Möglichkeit haben muss, einen Vorteil aus dem absolvierten Unterricht zu ziehen, das heißt das Recht, gemäß den im betreffenden Staat geltenden Regeln sowie in irgendeiner Form die amtliche Anerkennung der absolvierten Studien zu erhalten (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 152; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, § 137).

Das Recht auf Bildung erfordert von seiner Beschaffenheit her eine staatliche Regelung, die unter anderem den Bedürfnissen und Mitteln der Gemeinschaft sowie den Besonderheiten des Niveaus des betreffenden Unterrichts Rechnung trägt (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 154; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, § 140). Dieses Recht, das nicht absolut ist, kann gewissen Einschränkungen unterliegen, sofern diese vorhersehbar sind und in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen. Der Staat verfügt diesbezüglich über einen umso größeren Ermessensspielraum, je höher das betreffende Studienniveau ist (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 154; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, § 140). Damit die eingeführten Beschränkungen das betreffende Recht nicht dermaßen einschränken, dass es in seinem Wesen beeinträchtigt wird und seine Wirksamkeit verliert, müssen sie für den Rechtsuchenden vorhersehbar sein und ein legitimes Ziel verfolgen. Im Gegensatz zu den Artikeln 8 bis 11 der Konvention enthält Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls jedoch keine erschöpfende Aufzählung der « legitimen Ziele ». Außerdem ist eine solche Einschränkung mit diesem Artikel nur dann in Einklang zu bringen, wenn ein angemessener Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht (EuGHMR, *Altınay* gegen Türkei, 9. Juli 2013, § 34). Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls erlaubt es, dass der Zugang zu den Universitäten denjenigen vorbehalten wird, die sich ordnungsgemäß zu den betreffenden Auswahlprüfungen anmelden und sie bestehen (EuGHMR, *Altınay* gegen Türkei, 9. Juli 2013, § 35).

B.8.4. Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. [...]

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

[...] ».

Artikel 2 Absatz 1 desselben Paktes bestimmt:

«Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der gleiche Zugang zum Hochschulunterricht schrittweise entsprechend den Fähigkeiten eingeführt werden muss, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Situation der öffentlichen Finanzen eines jeden Vertragsstaates.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Paktes lässt also kein Recht auf Zugang zum Hochschulunterricht entstehen. Er spricht jedoch dagegen, dass das Königreich Belgien Maßnahmen ergreift, die dem Ziel des absolut gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht entsprechend den Fähigkeiten eines jeden zuwiderlaufen würden.

Diese Bestimmung beinhaltet eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau in erheblichem Maße verringert, ohne dass es dafür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen. Sie verhindert nicht, dass der Zugang zum Hochschulunterricht Bedingungen hinsichtlich der Fähigkeiten der Studierenden unterliegt, sofern diese Bedingungen dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung entsprechen.

B.8.5. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...] ».

B.8.6. Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

«(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen ».

B.8.7. Aus den in B.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die am Ende des ersten Jahres des Studiums der Medizin und der Zahnheilkunde organisierte Auswahlprüfung, die eine Voraussetzung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus war, durch eine Eingangs- und Zulassungsprüfung ersetzen wollte.

Artikel 13 des angefochtenen Dekrets erlegt den Studierenden, die in Block 1 des Bachelorprogramms der Medizin oder der Zahnheilkunde für das akademische Jahr 2016-2017 eingeschrieben sind und die in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 am Ende der Sitzung vom Januar 2017 eine Entlastungsvereinbarung geschlossen haben und deshalb die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die nach der Auswahlprüfung ausgestellt wird, nicht erhalten konnten, die Verpflichtung auf, die Eingangs- und Zulassungsprüfung abzulegen. Vorbehaltlich der Prüfung des fünften Klagegrunds ist diese Bestimmung dadurch vernünftig zu rechtfertigen, dass sie für diese Studierenden die Verpflichtung, nach der Auswahlprüfung am Ende des ersten Jahres günstig eingestuft zu sein, durch die Verpflichtung, die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, ersetzt, sowie dadurch, dass diese beiden Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten legitimen Zielsetzung stehen und mit dem gleichen Zugang zum Hochschulunterricht entsprechend den Fähigkeiten

eines jeden nicht unvereinbar sind. Sie steht ebenso wenig im Widerspruch zur Stillhalteverpflichtung, da sie eine Beschränkung des Zugangs zum Studium durch eine andere ersetzt und da die Einführung einer Eingangsprüfung, die keinen *numerus fixus* impliziert, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt unter Berücksichtigung dessen, dass Artikel 92 § 2 Nr. 1 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe den König dazu ermächtigt, den Zugang zum Arztberuf und zum Zahnarztberuf zu beschränken.

Die klagende Partei legt nicht dar, wie Artikel 23 der Verfassung und Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch Artikel 13 des angefochtenen Dekrets verletzt werden könnten.

B.8.8. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.9.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen das durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 23 und 24 der Verfassung und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistete Recht auf Bildung, das in Artikel 23 der Verfassung und Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerte Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In einem ersten Teil bemängelt die klagende Partei, dass Artikel 3 des angefochtenen Dekrets gegen die angeführte Bestimmungen verstoße, indem die Fächer der Eingangs- und Zulassungsprüfung nicht auf die von einem Arzt verlangten Fähigkeiten abgestimmt seien. Sie führt an, dass die im zweiten Prüfungsteil ins Auge gefassten Fähigkeiten nicht anhand eines theoretischen Tests beurteilt werden könnten und dass bei diesem Test die mögliche Entwicklung der Persönlichkeit des Studierenden nicht berücksichtigt werden könne. Den Fähigkeiten eines jeden werde also nicht wirklich Rechnung getragen. Ferner bemängelt sie, dass der Dekretgeber es der Regierung überlassen habe, das Programm des ersten Prüfungsteils zu definieren.

In einem zweiten Teil bemängelt sie, dass Artikel 1 § 2 des angefochtenen Dekrets eine einzige Eingangs- und Zulassungsprüfung für das akademische Jahr 2017-2018 organisiere und der Regierung auf Vorschlag der « Académie de Recherche et d'Enseignement

supérieur » die Möglichkeit übertrage, ab dem darauf folgenden akademischen Jahr die Eingangs- und Zulassungsprüfung zum ersten Mal während der ersten Hälfte des Monats Juli und zum zweiten Mal während des Zeitraums zwischen dem 15. August und dem 15. September zu organisieren.

In einem dritten Teil bemängelt sie, dass Artikel 7 des angefochtenen Dekrets das Recht, die Eingangs- und Zulassungsprüfung abzulegen, einschränke, ohne dass diese Einschränkung durch den Dekretgeber gerechtfertigt werde.

In einem vierten Teil bemängelt sie, dass Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Dekrets die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung beschränke, ohne dass diese Beschränkung durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden könne.

In einem fünften Teil bemängelt sie, dass Artikel 1 § 2 des Dekrets die Eingangs- und Zulassungsprüfung ab dem akademischen Jahr 2017-2018 organisiere, wodurch eine Diskriminierung zwischen den Schülern, die während des akademischen Jahres 2016-2017 im fünften und sechsten Jahr des Sekundarunterrichts eingeschrieben seien, und den anderen Schülern eingeführt werde. Diese Diskriminierung hänge damit zusammen, dass sie ihre Ausrichtung für den dritten Grad nicht im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Eingangs- und Zulassungsprüfung hätten wählen können.

In einem sechsten Teil bemängelt die klagende Partei, dass die angefochtenen Bestimmungen die Kandidaten für die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die den Sekundarunterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft belegt hätten und deren Muttersprache Deutsch sei, diskriminieren würden.

In Bezug auf die Zulässigkeit des zweiten, vierten und fünften Teils des vierten Klagegrunds

B.9.2. Wie in B.4.5 erwähnt wurde, bezieht sich die Nichtigkeitsklage nur auf Artikel 13 des angefochtenen Dekrets, insofern er die Studierenden, die in Block 1 des Bachelorprogramms der Medizin oder der Zahnheilkunde für das akademische Jahr 2016-2017 eingeschrieben sind und die in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 am Ende der Sitzung vom Januar 2017 eine Entlastungsvereinbarung geschlossen haben und deshalb die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die nach der Auswahlprüfung ausgestellt wird, nicht erhalten konnten, dazu verpflichtet, die Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 des angefochtenen Dekrets abzulegen, sowie auf die Artikel 1 bis 10 und 14 bis 18

dieses Dekrets, insofern sie einen Zusammenhang mit dem somit beschränkten Beschwerdegrund in Bezug auf Artikel 13 aufweisen.

Die im zweiten, vierten und fünften Teil des vierten Klagegrunds enthaltenen Beschwerdegründe beziehen sich auf Bestimmungen, die diesen Zusammenhang nicht aufweisen.

Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Dekrets organisierte die Eingangs- und Zulassungsprüfung auf zentralisierte Weise am 8. September 2017 für das akademische Jahr 2017-2018, im Gegensatz zur Eingangs- und Zulassungsprüfung, die ab dem akademischen Jahr 2018-2019 organisiert werden soll und deren Modalitäten in den Absätzen 3, 4 und 5 festgelegt sind. Diese Einschränkung beeinträchtigt nicht die Studierenden, die für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und Zahnheilkunde im Laufe des akademischen Jahres 2016-2017 eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, da sie infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 103/2017 vom 1. September 2017 und der Antwort, die auf den fünften Klagegrund gegeben werden wird, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus im Laufe des akademischen Jahres 2017-2018 vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung erwerben können. Für diese Studierenden weist Artikel 1 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Artikels nicht notwendigerweise einen Zusammenhang mit Artikel 13 auf. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist also unzulässig.

Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Dekrets beschränkt die Gültigkeit der Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung auf das folgende akademische Jahr. Diese Beschränkung benachteiligt grundsätzlich nicht die Studierenden, die während der ersten zwei akademischen Jahre bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die Eingangs- und Zulassungsprüfung bestehen müssen, um ihr Studium des ersten Zyklus fortzusetzen. Auf jeden Fall ermöglicht es dieser Artikel bei höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch den Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beurteilt wird, die Bescheinigung im Laufe der beiden darauf folgenden akademischen Jahre in Wert zu setzen. Der vierte Teil des vierten Klagegrunds ist somit unzulässig.

Im fünften Teil des vierten Klagegrunds wird Artikel 1 § 2 des angefochtenen Dekrets ins Auge gefasst, insofern er die Schüler, die während des akademischen Jahres 2016-2017 im fünften und sechsten Jahr des Sekundarunterrichts eingeschrieben waren, dazu verpflichtet, die Eingangs- und Zulassungsprüfung abzulegen. Diese Verpflichtung betrifft nicht die klagende Partei, die der Eingangs- und Zulassungsprüfung in Anwendung von Artikel 13 des

angefochtenen Dekrets unterworfen ist. Der fünfte Teil des vierten Klagegrunds ist somit unzulässig.

In Bezug auf den ersten Teil des vierten Klagegrunds

B.10.1. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass die Eingangs- und Zulassungsprüfung aus zwei Teilen besteht und sich an erster Stelle auf die Kenntnisse und das Verständnis wissenschaftlicher Fächer (Biologie, Chemie, Naturkunde und Mathematik) sowie anschließend auf Kommunikation und kritische Analyse der Information - (a) Bewertung der Fähigkeiten zur Überlegung, Analyse, Integration, Synthese, Argumentation, Kritik und Konzeptualisierung; (b) Bewertung der Fähigkeiten zur Kommunikation und zum Erkennen von konfliktuellen oder potenziell konfliktuellen Situationen; (c) Bewertung der Fähigkeiten zum Erkennen der ethischen Dimension der zu treffenden Entscheidungen und ihrer Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft; (d) Bewertung der Fähigkeiten zu Empathie, Mitgefühl, Fairness und Respekt - bezieht.

Er bestimmt auch, dass die Regierung das ausführliche Prüfungsprogramm auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung festlegt.

B.10.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass die Fächer der Eingangs- und Zulassungsprüfung im Lichte der verfolgten Zielsetzung adäquat sind:

«Die Fächer des ersten Prüfungsteils hängen unmittelbar mit dem während der ersten vier Monate erteilten Unterricht zusammen und stellen wichtige Fachbereiche dar, die die Studierenden in diesen Studienrichtungen beherrschen müssen.

Dieser erste Teil beruht auf dem Orientierungstest des Gesundheitssektors, der im Bereich der Medizin seit dem akademischen Jahr 2013-2014 Anwendung findet. Im zweiten Prüfungsteil werden die Aspekte der Kommunikation und der kritischen Analyse der Information bewertet, die zur Ausübung eines Gesundheitspflegeberufs - insbesondere des Arzt- oder Zahnarztberufs - für wichtig gehalten werden.

Gemessen werden also persönliche Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die dem Kandidaten innewohnende Eigenschaften aufzeigen» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2016-2017, Nr. 410/1, S. 6).

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Beherrschungsniveau wurde in Beantwortung des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die die Erläuterung des «erforderlichen Niveaus» als ein wesentliches Element betrachtete, «das gemäß Artikel 24

§ 5 der Verfassung vom Dekretgeber präzisiert werden sollte » (ebenda, S. 40), Folgendes bemerkt:

« Das Niveau der Fächer entspricht den durchschnittlichen Kenntnissen, die im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts erworben sein müssen. Die große Verschiedenheit der Fächer, die auf den verschiedenen Schulebenen unterrichtet werden, aber auch der Schulen desselben Unterrichtsnetzes ermöglicht es nicht, die Gewissheit zu haben, dass jeder Schüler des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts *in extenso* die Fächer studiert hat, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen. Deshalb werden bei dieser Prüfung nicht nur die Kenntnisse, sondern auch das Verständnis beurteilt. Aufgrund dieser Angaben soll ein Studierender in der Lage sein, die nötigen Schlüsse zu ziehen, um zu dem richtigen Ergebnis zu gelangen » (ebenda, S. 6).

B.10.3. Eine Eingangsprüfung, bei der eine Auswahl zwischen Kandidaten für das betreffende Studium vorgenommen werden soll, weist unausweichlich einen nicht zu vernachlässigenden Schwierigkeitsgrad auf.

Insofern er die Prüfungsfächer und die Fähigkeit und Eignung, die zu beurteilen sind, festlegt, bezweckt Artikel 3 des angefochtenen Dekrets, auf breite und einheitliche Weise zu prüfen, ob die Kandidaten für das Studium der Medizin und Zahnheilkunde in der Lage sind, dieses Studium zu absolvieren und später den Beruf, zu dem es führt, auszuüben. Er berücksichtigt somit die Bedürfnisse und Möglichkeiten sowohl der Allgemeinheit als auch des Individuums. Der Dekretgeber kann in dieser Hinsicht nur den gegenwärtigen Fähigkeiten der Kandidaten Rechnung tragen, nicht aber der möglichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit, die nicht Gegenstand einer objektiven Beurteilung sein kann. Es ist zwar richtig, dass die Studierenden, die bereits das Programm von Block 1 des Bachelorprogramms der Medizin oder der Zahnheilkunde während einem oder zwei akademischen Jahren belegt haben, sich nicht in der gleichen Situation befinden wie die Schüler, die den Sekundarunterricht beenden, und diese Studierenden manche Fächer des Sekundarunterrichts wiederholen müssen, um sich auf die Eingangsprüfung vorzubereiten, aber diese Studierenden sind in mancherlei Hinsicht besser vorbereitet als diese Schüler, da sie die Unterrichte im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern belegt haben und einige der erforderlichen Fähigkeiten, wenigstens in den wissenschaftlichen Fächern, haben entwickeln können. Sie werden im Allgemeinen im Verhältnis zu diesen Schülern nicht benachteiligt. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets entbehrt also nicht einer vernünftigen Rechtfertigung angesichts der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung. Durch die Festlegung des erforderlichen Niveaus hat der Dekretgeber übrigens gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung ein wesentliches Element der Organisation dieses Unterrichts präzisiert.

Schließlich legt Artikel 2 des angefochtenen Dekrets die Regeln bezüglich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Eingangs- und Zulassungsprüfung genau

fest und sieht er in Paragraph 3 Absatz 2 vor, dass der Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung sich im Rahmen seiner Aufgaben durch Sachverständige beistehen lassen kann.

B.10.4. Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Teil des vierten Klagegrunds

B.11.1. Aufgrund von Artikel 7 des angefochtenen Dekrets kann der Kandidat die Eingangs- und Zulassungsprüfung nur im Laufe eines akademischen Jahres innerhalb der fünf akademischen Jahre nach dem Datum des ersten Ablegens der Prüfung ablegen, außer im Falle von höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch den Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beurteilt wird.

B.11.2. Der Gerichtshof hat über diesen Artikel 7 nur insofern zu befinden, als er einen Zusammenhang mit Artikel 13 des angefochtenen Dekrets aufweist, so wie es in B.4.5 präzisiert worden ist. In Anwendung dieses Artikels 13 waren die Studierenden, die in Block 1 des Bachelorprogramms der Medizin oder der Zahnheilkunde für das akademische Jahr 2016-2017 eingeschrieben waren und die in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 am Ende der Sitzung vom Januar 2017 eine Entlastungsvereinbarung geschlossen hatten, dazu verpflichtet, die Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 des angefochtenen Dekrets abzulegen, um ihr Studium fortzusetzen. In seiner Entscheidung Nr. 103/2017 hat der Gerichtshof diesen Artikel 13 einstweilig aufgehoben, allerdings nur insofern, als er die Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

Da die Studierenden, auf die sich Artikel 7 des im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklage angefochtenen Dekrets bezieht, ein vor dem Inkrafttreten der Bestimmung in Angriff genommenes Studium der Medizin oder der Zahnheilkunde belegen und dieses Dekret sie dazu verpflichtet, die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, um dieses Studium nach dem ersten Jahr des Studienprogramms fortzusetzen, ist es gerechtfertigt, dass die ihnen gebotene Möglichkeit, diese Prüfung abzulegen, auf zwei akademische Jahre beschränkt wird. Es wäre nämlich nicht vernünftig gerechtfertigt, es ihnen zu erlauben, ihr Studium nach diesen zwei akademischen Jahren fortzusetzen, obwohl sie die Eingangsprüfung zum wiederholten Male nicht bestanden hätten, während sie bereits ein oder

zwei Jahre vor dem Ablegen der Eingangs- und Zulassungsprüfung für dieses Studium eingeschrieben waren.

Auf jeden Fall erlaubt Artikel 7 des angefochtenen Dekrets eine Abweichung im Falle höherer Gewalt, die ordnungsgemäß durch den Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung beurteilt wird.

B.11.3. Der dritte Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Teil des vierten Klagegrunds

B.12.1. In einem sechsten Teil bemängelt die klagende Partei, dass die angefochtenen Bestimmungen die Kandidaten für die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die den Sekundarunterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft belegt hätten und deren Muttersprache Deutsch sei, diskriminieren würden.

B.12.2. Nur Artikel 13 des angefochtenen Dekrets kann in der vorliegenden Rechtssache durch diesen sechsten Teil ins Auge gefasst werden. Die Studierenden, auf die sich Artikel 13 bezieht, waren jedoch bereits während einem oder zwei akademischen Jahren für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben und haben somit Universitätsunterricht in französischer Sprache belegt. Demzufolge entbehrt ihre Gleichbehandlung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12.3. Der sechste Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.13.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 3 der Verfassung, Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das durch Artikel 23 der Verfassung und Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistete Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagende Partei bemängelt, dass Artikel 13 des angefochtenen Dekrets die Studierenden, die 45 Studienpunkte erworben hätten, diskriminiere. Dieser Artikel

unterscheide zwischen den Studierenden, die nach der Auswahlprüfung am Ende des Jahres die Bescheinigung über das Bestehen erworben hätten, und den Studierenden, die diese Bescheinigung nicht erworben hätten, ohne diejenigen, die am Ende des akademischen Jahres mindestens 45 Studienpunkte erworben hätten, und diejenigen, die keine 45 Studienpunkte erworben hätten, unterschiedlich zu behandeln. In Anwendung des Dekrets vom 7. November 2013 sei für die Mehrheit der Universitäts- und Hochschulstudien die Erlangung von 45 Studienpunkten jedoch die einzige Erfolgsvoraussetzung für den Übergang zum nächstfolgenden Jahr. Der Studierende, der mindestens 45 Studienpunkte erworben habe, habe gezeigt, dass er fähig sei, das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde fortzusetzen oder wenigstens zu diesem Studium zugelassen zu werden. Das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wird zur Unterstützung dieser These angeführt.

Die klagende Partei bemängelt im Übrigen, dass Artikel 13 aus den gleichen Gründen jene Studierenden diskriminiere, die 60 Studienpunkte erworben und erst recht gezeigt hätten, dass sie fähig seien, zum Studium der Medizin zugelassen zu werden. Die Gleichbehandlung dieser Studierenden habe für sie übrigens ernsthafte Folgen, da sie ohne die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm und ohne die Bescheinigung über das Bestehen der Auswahlprüfung nicht nur daran gehindert würden, Studienpunkte von Block 2 aufzunehmen, sondern auch daran, sich für das akademische Jahr 2017-2018 für das Bachelorprogramms der Medizin oder der Zahnheilkunde einzuschreiben. Sie würden also weniger gut behandelt als Studierende, die weniger Studienpunkte erworben hätten.

Die klagende Partei bemängelt, dass Artikel 13 des angefochtenen Dekrets schließlich die Studierenden diskriminiere, die ihre Entlastungsvereinbarung bestanden hätten, da sie auf die gleiche Weise behandelt würden wie die Studierenden, die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte nicht bestanden hätten. Die Auferlegung einer Eingangsprüfung für Studierende, die unter Beweis gestellt hätten, das sie fähig seien, ihr Studium fortzusetzen, beinhalte keinerlei Mehrwert und erlaube es nicht, das Ziel zu verwirklichen, das darin bestehe, die Folgen der 2016-2017 organisierten Auswahlprüfung zu « retten ». Die Studierenden, die die Entlastungsvereinbarung im Laufe des Jahres 2016-2017 geschlossen hätten, hätten die Auswahlprüfung nämlich nicht ablegen können.

B.13.2. In Anbetracht des Interesses, vor Gericht aufzutreten, so wie es in B.4.5 präzisiert worden ist, braucht der Gerichtshof nur den dritten Beschwerdegrund zu prüfen.

B.13.3. Die hinsichtlich der Verpflichtung zum Ablegen einer Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium der Medizin und Zahnheilkunde durchgeführte Gleichbehandlung der Studierenden, die bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die in ihrer Entlastungsvereinbarung

vorgesehenen Studienpunkte erworben haben, und der Studierenden, die bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und nicht alle in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte erworben haben, bedarf in Anbetracht des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und der Freiheit und Gleichheit im Unterrichtswesen einer vernünftigen Rechtfertigung. Die erstgenannten Studierenden haben nämlich das in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehene Programm bestanden, und dieses Bestehen muss berücksichtigt werden zur Beurteilung ihrer Fähigkeit, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass sie Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben können. Obwohl es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass der Dekretgeber es den Studierenden, die weniger als die Hälfte des ersten Zyklusjahres bestanden haben, nicht ermöglicht, dieses erste Jahr fortzusetzen, ohne die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, genügt diese Rechtfertigung nicht, wenn der Studierende die Hälfte dieses ersten Jahres bestanden hat.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die Studierenden, die bereits für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, verpflichtet, die Eingangs- und Zugangsprüfung abzulegen, wenn sie nicht die Bescheinigung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus erhalten haben, um nicht « die Wirkungen der Auswahlprüfung zu annullieren ».

Die Studierenden, die - wie die klagende Partei - ein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, gehören jedoch nicht zu der Gruppe von Studierenden, die die im Juni 2017 organisierte Auswahlprüfung ablegen mussten. Sie konnten diese Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus nicht ablegen, weil ihr - entlastetes - Jahresprogramm es ihnen nicht ermöglichte, die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus zu erwerben. Am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich günstig einstufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten, wenn das angefochtene Dekret nicht in Kraft getreten wäre. Die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die sie in Anwendung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets abzulegen haben, stellt für sie keine neue Chance dar, ihr Studium der Medizin oder der Zahnheilkunde fortsetzen zu können. Es trifft zwar zu, dass diese Studierenden ihr Studium in Ermangelung einer nach der Auswahlprüfung ausgestellten Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus nicht fortsetzen konnten und es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, aber es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, welche sie 2016-2017 nicht ablegen konnten, durch die Verpflichtung zu ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den

Zyklus abzulegen, um während des akademischen Jahres 2017-2018 das entlastete Programm fortsetzen zu können, das sie während des akademischen Jahres 2016-2017 angefangen und bestanden haben.

B.13.4. Der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Klagegrund ist begründet, jedoch nur insofern, als Artikel 13 des angefochtenen Dekrets die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

B.13.5. Artikel 13 des angefochtenen Dekrets ist in dem in B.13.4 angegebenen Maße für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde für nichtig, jedoch nur insofern, als er die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels